

## Die Highlights mit der OÖ Familienkarte von Februar bis Mai 2012

Die OÖ Familienkarte mit ÖBB Vorteilsfunktion bringt wieder jede Menge Vorteile für die oberösterreichischen Familien!

- **Minopolis, die Stadt der Kinder in Wien**  
50 % Ermäßigung mit der OÖ Familienkarte vom 17.-19.2. und 24.-26.2.2012 sowie vom 30.3.-7.4. und 9.-10.4.2012. Die Kids schlüpfen in verschiedene Berufe und können die Welt der Erwachsenen kennenlernen - gleichzeitig wird der Umgang mit Geld gelernt. Kinder zahlen 7,50 Euro (statt 15,- Euro) und Erwachsene zahlen 3,- Euro (statt 6,- Euro). Nähere Informationen auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) und [www.minopolis.at](http://www.minopolis.at).
- **Landestheater Linz – Kulturgenuß vom Feinsten für die ganze Familie**  
Ein besonderes Angebot für alle Familien bietet das Landestheater Linz in Kooperation mit der OÖ Familienkarte an. Zum Einheitspreis von 6 Euro/Person (Normalpreis zwischen 6,50 und 10,50 Euro) wird der Kinderbuchklassiker **"Pinocchio"** am 19.2.2012 um 14.00 Uhr und 26.2.2012 um 16.30 Uhr in den Kammerspielen aufgeführt. Vivaldis **"Vier Jahreszeiten"** werden am 6., 13., und 17.5.2012 jeweils um 15.00 Uhr im Großen Haus aufgeführt – der Eintritt kostet einheitlich 11 Euro (Normalpreis zwischen 12 und 52 Euro). Die Karten gibt es direkt beim Landestheater unter 0800/218000 bzw. per Mail an [kassa@landestheater-linz.at](mailto:kassa@landestheater-linz.at) bzw. online unter [www.landestheater-linz.at](http://www.landestheater-linz.at) (Bitte bei Ermäßigungsart "OÖ Familienkarte" auswählen!). Weitere Details sind auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) bzw. [www.landestheater-linz.at](http://www.landestheater-linz.at) nachzulesen.
- **Willkommen im Energie.Erlebnis.Haus - Welios**  
Ob Groß oder Klein: Im Welios - OÖ Science Center Wels steht das gemeinsame Erlebnis im Vordergrund. Frei nach dem Motto: „Mitmachen, Staunen, Entdecken!“ Dabei steht die größte Wissens- und Erlebniswelt ganz im Zeichen der erneuerbaren Energie. Alle auf der OÖ Familienkarte eingetragenen Kinder erhalten in Begleitung von zumindest einem Elternteil freien Eintritt. Erwachsene zahlen 11 Euro. Informationen sind auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) bzw. [www.welios.at](http://www.welios.at) zu finden.
- **Fahrradhelm- und Kinderfahrradsitzaktion**  
Rechtzeitig zum Start der Radfahr-Saison gibt es geprüfte Fahrradhelme in den Größen S (48 – 54), M (54 – 58) und L (58 – 61) zum sensationellen Preis von je 10 Euro. Damit auch die Kleinen bei einer Radtour mit von der Partie sein können, gibt es geprüfte Kinderfahrradsitze zum Preis von 29,90 Euro (statt 39,90 Euro). Verkaufsstart ist der 5. März – solange der Vorrat reicht – bei allen ÖAMTC-Stützpunkten in OÖ. Die Fahrradhelme und Fahrrad-Kindersitze können auch im Onlineshop auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) bestellt werden (zzgl. 4,99 Versandkosten/Gesamtbestellung).
- **Tauplitz – Familien-Schitag am 24. und 25. März 2012**  
Gegen Vorlage der OÖ Familienkarte an der Kassa in Tauplitz oder Mittersteinbahn kostet eine Familien-Tageskarte nur 34,- Euro (gültig für alle in ihrer Familienkarte eingetragenen Personen). Alle Informationen finden Sie auch auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) bzw. [www.dietauplitz.com](http://www.dietauplitz.com).
- **Frühlingsauftakt in den Tierparks am 24. und 25. März 2012**  
Nutzen Sie das Wochenende zu einem Frühlingsspaziergang und um Frühlingslaune zu tanken. Die Tiergärten in Walding, Stadt Haag, Altenfelden und Grünau laden in Kooperation mit der OÖ Familienkarte mit einer besonderen Aktion: ein Elternteil bezahlt den regulären Eintrittspreis und alle weiteren auf der OÖ Familienkarte eingetragenen Personen haben freier Eintritt. Weitere Informationen sind auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) nachzulesen.
- **OBRA-Kinderland – Zum Umteufeln gemacht**  
Spiel, Spaß und Spannung im einzigartigen Aktiv-Freizeitpark in Neukirchen an der Vöckla sind garantiert, wenn OBRALINO das Umteufelr die neuen Attraktionen für

seine kleinen Spielgefährten vorstellt. Das OBRA-Kinderland bietet mit seinen unzähligen Geräten, Häusern, Klettertürmen, interaktiven Spielstationen und Wasserspielanlagen jede Menge Spaß und Action. Vom 31. März bis 10. April 2012 gibt es mit der OÖ Familienkarte 50 % Ermäßigung: 8,50 Euro für 2 Erw.+1 Ki. (statt 17 Euro), 11 Euro für 2 Erw.+ ab 2 Ki. (statt 22 Euro), 6 Euro für 1 Erw.+1 Ki. (statt 12 Euro) und 8,50 Euro für 1 Erw.+ ab 2 Ki. (statt 17 Euro). Die Öffnungszeiten und weitere Details sind auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) bzw. [www.obrakinderland.at](http://www.obrakinderland.at) nachzulesen.

- **1. Staffel-Marathon für Familien steht an!**

Die 42,195 Kilometer bei einem Marathon sind eine echte Herausforderung – und dieser Herausforderung können sich Familien beim 11. Borealis Linz Donau Marathon am 22. April 2012 stellen. Zur Teilnahme eingeladen sind Familien\*, die 4 Personen für eine Staffel stellen können, die Freude am Laufsport haben oder, die sich mit dieser erstmaligen Aktion der OÖ Familienkarte für den Laufsport begeistern lassen. Vier Läufer teilen sich die gesamte Marathondistanz: 9,7 km, 11,3 km, 14,8 km und 6,4 km, wobei dabei das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund steht. Startgeld: 70 Euro (statt 85-105 Euro). Anmeldung und Informationen sind auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) nachzulesen. Alle an der Familienstaffel teilnehmenden Personen erhalten zusätzlich ein hochwertiges Funktions-Shirt geschenkt – gesponsert von der OÖ Versicherung und Sparkasse OÖ. Und jene Familie mit der gleichmäßigsten Durchschnittsgeschwindigkeit bekommt von Intersport Eybl einen Einkaufsgutschein im Wert von 500 Euro.

\* Familie: 4 Personen einer Kernfamilie (beide Elternteile + 2 Kinder bzw. 1 Elternteil + 3 Kinder), die gemeinsam auf der OÖ Familienkarte eingetragen sind. Kinder mindestens 12 Jahre. Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass die Kinder/Jugendliche die physische und psychische Voraussetzungen mitbringen, um die Teilstrecken absolvieren zu können.

- **Newsletter für Elternbildungsveranstaltungen**

Als besonderen Service können Sie ab sofort den kostenlosen Newsletter für Elternbildungsveranstaltungen abonnieren. Einfach das Formular auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) ausfüllen und Sie werden hinkünftig jeden 2. Donnerstag im Monat automatisch informiert, wann und wo in Ihrer Umgebung Veranstaltungen stattfinden, bei denen Sie Oö. Elternbildungsgutscheine einlösen können.

- **Messekalender**

**"Energiesparmesse" vom 2. – 4. März 2012 in Wels**

Die Energiesparmesse Wels ist Österreichs Leitmesse für innovatives Bauen, für effiziente Energienutzung und –gewinnung sowie für die gesamte Sanitär-, Heizung und Klimatechnik-Branche. Alle auf der Familienkarte eingetragenen Kinder haben freien Eintritt, wenn sie gemeinsam mit zumindest einem Elternteil die Messe besuchen. Erwachsene zahlen 9,50 Euro (statt 11 Euro). Detaillierte Informationen unter: [www.messe-wels.at](http://www.messe-wels.at) bzw. [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).

**"Sport & Fun" vom 16. – 18. März 2012 in Ried/Innkreis**

Die Erlebnismesse für Sport, Fitness & Bewegung findet von 16.-18. März 2012 in Ried im Innkreis statt. Erwachsene zahlen 6,50 Euro (statt 7,50 Euro); alle eingetragenen Kinder in Begleitung von zumindest einem Elternteil haben freien Eintritt!

**"Bleib g` sund!" Messe vom 23. bis 25. März 2012 in Linz**

Von 23. – 25. März 2012 finden im Design Center in Linz wieder die Gesundheits- und Wellnessstage statt. Für Familienkarteninhaber gibt es Ermäßigungsgutscheine für die Tageskarte (Download des Gutscheins unter [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)). Die Tageskarte kostet für 2 Personen nur 9 Euro (statt 7 Euro/Person). Gratiseintritt für Kinder bis 14 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen! Weitere Infos zum Programm unter [www.bleibgsund.at](http://www.bleibgsund.at) bzw. [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).

**"Blühendes Österreich" vom 30. März bis 1. April 2012 in Wels**

Mit den ersten warmen Frühlingstagen wird auf der Messe "Blühendes Österreich" in Wels alljährlich die Gartensaison eingeläutet. Rund 400 Aussteller präsentieren die neuesten Trends für Haus und Garten und machen so richtig Lust auf's Garteln.

Erwachsene zahlen 8,50 Euro (statt 10 Euro) und alle auf der OÖ Familienkarte eingetragenen Kinder haben in Begleitung von zumindest einem Elternteil freien Eintritt! Informationen unter: [www.messe-wels.at](http://www.messe-wels.at) bzw. [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).

Mehr Informationen zu den aktuellen Aktionen finden Sie auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at). Dort können Sie auch unseren Newsletter abonnieren und Sie werden immer rechtzeitig über alle Highlights informiert.

Linz, am 24. Jänner 2012

## **Verschiedene Einreisebestimmungen**

Innerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums sind prinzipiell Reisedokumente – also entweder ein gültiger Reisepass oder ein Personalausweis – mitzuführen. Ein Führerschein ist kein gültiges Reisedokument. Ein Grenzübertritt ohne Reisedokument stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist strafbar.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise über die jeweiligen Einreisebestimmungen zu informieren und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses zu überprüfen. Insbesondere außerhalb des Schengen-Raums können die Einreisebestimmungen sehr unterschiedlich sein. So verlangen einige Staaten, dass der Reisepass mindestens sechs Monate über die Wiederausreise hinaus gültig sein muss.

### **"Ein-Tages-Expresspass"**

Seit dem 15. März 2010 gibt es den "Ein-Tages-Expresspass". Dabei handelt es sich um einen regulär gültigen Reisepass, welcher an jede Wunschadresse in ganz Österreich bis zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer feiertags) zugestellt wird. Dieser Reisepass kann bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, unabhängig vom Wohnsitz, beantragt werden.

Veröffentlicht: 02. Jänner 2012

Autor: Nicole Strutzmann

Quelle: BM.I

**Bei weiteren Informationen wenden Sie sich an das Marktgemeindeamt, Kerstin Hartl, DW 14**

***HINWEIS: Auch am Marktgemeindeamt Vorderweißbach können Reisepässe beantragt werden!***



# MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4 a, 4191 Vorderweissenbach

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ

Tel. 07219/6055 Fax. 6055-20 od. 21

e-mail: [gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at)

Internet: [www.vorderweissenbach.at](http://www.vorderweissenbach.at)

Vorderweissenbach, 02.05.2012

AZ: 011/6-12

Bearbeiter: AL Thomas Dollhäubl, DW 11



## ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß §§ 8 und 9 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002, LGBl.Nr. 52/2002 idgF wird nachstehende freie Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:

### Stützkraft

Die Besetzung ist ab 1. September 2012 in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 als Teilbeschäftigung mit voraussichtlich 37,5 % vorgesehen.

Die Aufnahme erfolgt befristet als Karenzvertretung bis voraussichtlich Juli 2013. Das Dienstverhältnis endet automatisch früher, sofern im Kindergarten keine Stützkraft mehr benötigt wird.

### Aufnahmevoraussetzungen:

- Abschluss der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
- gesundheitliche, körperliche und fachliche Eignung
- ein Lebensalter von mind. 17 Jahren
- Österr. Staatsbürgerschaft bzw. EWR-Staatsbürgerschaft
- volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen die Beschränkung wegen Minderjährigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

### Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur Mehrleistung und Weiterbildung
- Führerschein B
- freundliches Auftreten und Geschick bzw. Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Kindern
- Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet

Für den Fall, dass keine geeignete Person zur Verfügung steht, die den Abschluss der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik vorweisen kann, wird für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

Hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten (§ 3 Oö. Kindergärten- und Horter-Dienstgesetz).

Die Marktgemeinde Vorderweissenbach behält sich das Recht vor, Vorstellungs- bzw. Kontaktgespräche zu führen. Sämtliche Formulierungen gelten gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz auch in der jeweils weiblichen Form.

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 idgF.

Die Bewerbungen sind schriftlich, versehen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden, etc.) bis spätestens Freitag, 15.6.2012, 12.00 Uhr beim Marktgemeindeamt Vorderweissenbach einzubringen.

Nähere Auskünfte erteilt gerne das Marktgemeindeamt Vorderweissenbach (Tel.: 07219/6055-11).



Der Bürgermeister:

  
(Leopold Gartner)

Angeschlagen am: 02.05.2012  
Abgenommen am: 18.06.2012



LAND  
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft  
Urfahr-Umgebung  
4041 Linz • Peuerbachstraße 26

Geschäftszeichen:  
Forstr10-16-2012

Bearbeiter: Dr. Manfred Eidenberger  
Tel: (+43 732) 73 13 01-724 62  
Fax: (+43 732) 73 13 01-723 99  
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

Linz, 19. März 2012

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. März 2012 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Urfahr-Umgebung.

Auf Grund des § 41 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007 wird verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

### § 2

Die Waldeigentümer sind befugt, im Rahmen der Durchführung bekämpfungstechnischer Maßnahmen im Sinne der Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003 Rinde und Äste zum Zwecke der Forstschädlingsbekämpfung zu verbrennen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen. Vor Durchführung der Maßnahmen hat der Waldeigentümer das zuständige Gemeindeamt bzw. im Falle der Nichterreichbarkeit die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

### § 3

Den Waldeigentümern steht es frei, das Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs.3 Forstgesetz 1975).

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs.1 lit.a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

### § 5

Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sowie der Gemeindeämter des politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung zu verlautbaren und tritt mit **1. Mai 2012 in Kraft** und mit Ablauf des **31. Oktober 2012 außer Kraft**.

Angeschlagen am: 23.4.2012 Der Bezirkshauptmann:  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
*Paul Gruber*  
Dr. Paul Gruber



# MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweissenbach

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ

Tel. 07219/6055 Fax. 6055-20

e-mail: [gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at)

Internet: [www.vorderweissenbach.at](http://www.vorderweissenbach.at)

Vorderweissenbach, 14.05.2012

AZ: 640/2/2012-ST

Bearbeiter: Erwin Stadt, DW 13




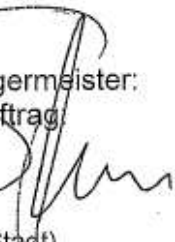
## VERORDNUNG

betreffend die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Straßen im Gemeindegebiet von Vorderweissenbach.

Gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. u. der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweissenbach vom 21.12.1995, werden auf Grund von Bauarbeiten beim **Gebäude Hauptstraße 25** vom Bürgermeister der Marktgemeinde Vorderweissenbach als Straßenbehörde im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bzw. zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

**Hauptstraße  
zwischen den Gebäuden  
Hauptstraße 23 – 40  
„Fahrverbot in beiden Richtungen“  
(§ 52, Z. 1, StVO)  
(Hinweistafel: Zufahrt bis zur Baustelle möglich)  
am 16.05., 18.05., 21.05. u. 22.05.2012**

Die ggst. Verordnung wird durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht u. tritt mit Aufstellung derselben in bzw. deren Entfernung wieder außer Kraft.

 Der Bürgermeister:  
Im Auftrag  
  
(Erwin Stadt)

Ergeht an:

Hr./Fr. Rainer Ganglberger u. Christa Lummerstorfer, 4191 Vorderweissenbach, Hauptstr. 25  
Bauhof der Marktgemeinde, mit dem Ersuchen um Aufstellung u. Beseitigung der Verkehrszeichen  
Polizeiinspektion 4190 Bad Leonfelden, Linzer Str. 26

Angeschlagen: 14.05.2012

Abgenommen: 23.05.2012



## MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweissenbach

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ

Tel. 07219/6055 Fax. 6055-20

e-mail: [gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at)

Internet: [www.vorderweissenbach.at](http://www.vorderweissenbach.at)

Vorderweissenbach, 24.04.2012

AZ: 640/2/2012-ST

Bearbeiter: Erwin Stadt, DW 13



## VERORDNUNG

betreffend die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Straßen im Gemeindegebiet von Vorderweissenbach.

Gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. u. der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweissenbach vom 21.12.1995, werden auf Grund von Aushub- bzw. Baumaßnahmen in der Ortschaft Hinterweissenbach vom Bürgermeister der Marktgemeinde Vorderweissenbach als Straßenbehörde im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bzw. zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

**Gemeindestraße Hinterweissenbach zwischen den Gebäuden  
Hinterweissenbach 14 – 19**

**„Fahrverbot in beiden Richtungen“**

**(§ 52, Z. 1, StVO)**

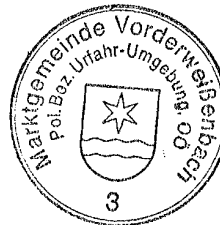
**(Hinweistafel: Zufahrt bis zur Baustelle möglich)**

**vom 04.05.2012 ab 06.00 Uhr bis 05.05.2012 um 22.00 Uhr**

Die ggst. Verordnung wird durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht u. tritt mit Aufstellung derselben in bzw. deren Entfernung wieder außer Kraft.

### Hinweis für den Bauführer:

Der Zeitpunkt u. der Ort bzw. Bereich der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen sind festzuhalten!



Der Bürgermeister:  
Im Auftrag:

(Erwin Stadt)

### Ergeht an:

Hr./Fr. Günter u. Sandra Reingruber, 4191 Vorderweissenbach, Hinterweissenbach 15  
Polizeiinspektion 4190 Bad Leonfelden, Linzer Str. 26

Angeschlagen: 24.04.2012

Abgenommen: 07.05.2012